Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde

Weiach

Totalrevision 2022 – Synoptische Darstellung

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	**Art. 2** Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen.
Art. 2 Gemeindeart [1]Weiach bildet eine Politische Gemeinde. [2]Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	**Art. 1** Weiach bildet eine politische Gemeinde.	Abs. 1: Der Name der Gemeinde ist einzusetzen. Die Bezeichnung des Gemeindenamens erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindenamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG). Abs. 2: Aus den Bestimmungen über die Schulpflege (Art. 29 ff. MuGO) ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden.
Art. 3 Zusammenarbeit mit der Schulpflege Für Anpassungen von Artikeln im Geschäftsreglement des Gemeinderats, welche die Zusammenarbeit mit der Schulpflege betreffen, bedürfen übereinstimmenden Beschlüssen von Gemeinderat und der Schulpflege.		
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	**II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**	
1. Politische Rechte	**1. Politische Rechte**	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit [1]Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. [2]Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.	**Art. 3** 1 Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. 2 Für das Initiativ- und das Anfragerecht gilt das Gemeindegesetz. 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat. Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
[3]Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.		
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	**2. Urnenwahl und -abstimmung**	
Art. 5 Verfahren [1]Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. [2]Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. [3]Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	**Art. 4** Der Gemeinderat ordnet die kommunalen Wahlen an und setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Abs. 1: Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR. Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR).
Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	**Art. 5** Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Präsident des Gemeinderates; 2. die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Präsident der Rechnungsprüfungskommission; 3. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros; 4. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte; 5. der Friedensrichter; 6. die kantonalen Geschworenen.	Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Das Gemeindegesetz bietet den Gemeinden für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten drei Möglichkeiten, die in Ziff. 1 sowie in den Art. 25 Ziff. 1 lit. c und Art. 29 Abs. 2 MuGO jeweils als Varianten 1-3 dargestellt werden.
Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.		Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Diese werden in Art. 8 der MuGO in den Varianten 1-4 abgebildet. Mischformen sind nicht zulässig. Beim Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet kein Vorverfahren für Mehheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt. Zur Aufnahme einer Person auf das Beiblatt ist § 31 VPR zu beachten.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.		Es sind dieselben Varianten gemäss Art. 8 MuGO wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48-56 GPR).
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, 3. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	**Art. 6** Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-.	Ziff. 1: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt. Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind. Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ziff. 5: § 78 Abs. 1 GG. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift. Unter Ziff. 6 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG).

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
		Ziff. 7: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.
Art. 10 Fakultatives Referendum [1]In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. [2]Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	**Art. 7** 1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. 2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll. Abs. 2: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.
3. Gemeindeversammlung	**3. Gemeindeversammlung**	
Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	**Art. 8** 1 Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. 2 Anträge über Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten zusammen mit einem beleuchtenden Bericht der zuständigen Behörde, gemäss Gesetz über die politischen Rechte, zuzustellen.	§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss.
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung. 2. die Mitglieder des Wahlbüros.		Ziff. 2: § 40 lit. d GPR. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR).

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (kommunale Personalverordnung), 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Polizeiverordnung, 4. Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	**Art. 9** Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Besoldungsverordnung; 2. der Polizeiverordnung; 3. der Verordnung über die Wasserversorgung; 4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und deren Beiträge und Gebühren; 5. der Verordnung über die Abfallbeseitigung; 6. der Verordnung über den Friedhof und die Bestattung; 7. weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung.	§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG). Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen. Ziff. 3: § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1). Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält. Ziff. 4: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Das übergeordnete Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung).
Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplanes, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.	**Art. 10** 1 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung: 1. des kommunalen Richt-, Nutzungs- und Erschliessungsplanes; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Zonenplanes; 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. 2 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen gemäss PBG.	Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	**Art. 11** Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. die Übernahme neuer dauernder Aufgaben, die ausserhalb der Kompetenzen des Gemeinderates liegen; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letzteres unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne; 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird; 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsvereinbarungen; 5. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.	Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht. Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen). Ziff. 3: Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat.
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnung,	**Art. 12** Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 4. Spezialbeschlüsse (im Budget enthalten) für neue Ausgaben und Zusatzkredite sowie für finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und Eventualverpflichtungen - von mehr als Fr. 80'000.- bei einmaligen;	Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Grundeigentum und Investitionen in Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.	- von mehr als Fr. 30'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben; 5. die Abnahme der Jahresrechnungen; 6. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Gemeindebeschlüssen; 7. Vorfinanzierungen von Investitionen im Sinne des Gemeindegesetzes; 8. Verfügungen über Grundeigentum: - Kauf und Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens über Fr. 500'000.- im Einzelfall; - Abschluss von Baurechtsverträgen mit Baurechtszinsen, die jährlich Fr. 100'000.- übersteigen; - Beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000.- im Einzelfall.	Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14). Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren). Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen.
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	**III. GEMEINDEBEHÖRDEN**	
1. Allgemeine Bestimmungen	**1. Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	**Art. 20** 1 Die dem Gemeinderat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, seinen Ausschüssen und Kommissionen, den einzelnen Ressortvorstehern oder von einzelnen besonders zu bezeichnenden Verwaltungsangestellten erledigt. 2 Der Gemeinderat beschliesst in der Regel auf schriftlichen Antrag des zuständigen Ressortvorstehers. 3 Die Geschäftsordnung des Gemeinderates und Leistungsaufträge an die beratenden Kommissionen regeln das Nähere und teilen die Befugnisse zu.	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 MuGO). Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen [1]Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,		Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass (Art. 14

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. [2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		MuGO). Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen. Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	**Art. 27** 1 Beratende Kommissionen bereiten alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Gemeinderat Antrag. 2 Beratende Kommissionen sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln. Ihre Aufgabe besteht darin, Behörden, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben in speziellen Fragen fachlich zu beraten. 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, Mitglieder von beratenden Kommissionen vor Ablauf der Amtsperiode abzuwählen und entsprechende Ersatzmitglieder zu bestimmen. Die Mitglieder der beratenden Kommissionen haben das Recht, vor Ablauf der Amtsperiode ihren Rücktritt schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. 4 Der Gemeinderat kann beratende Kommissionen jederzeit auflösen. **Art. 28** Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Vorberatung und Begutachtung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beizuziehen.	Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen.
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse [1]Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. [2]Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der	**Art. 26** 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen seiner Kompetenzen, einzelnen Mitgliedern oder aus mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschüssen, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse zu übertragen. 2 Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatzfrage mit Antrag zum Entscheid vor. 3 Gegen Anordnungen dieser Mitglieder und	Abs. 1: Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Ausschüsse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeinderat eine Überprüfung verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist der Rekurs zulässig. 4 In Ausschüssen hat der zuständige Ressortvorstand den Vorsitz zu führen. Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderates durch diesen bestimmt.	
2. Gemeinderat	**2. Gemeinderat**	
Art. 21 Zusammensetzung [1]Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. [2]Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	**Art. 15** 1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt. 2 Der Gemeinderat ist zugleich Vormundschaftsbehörde, Gesundheitsbehörde und Sozialbehörde.	Der Gemeinderat zählt, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Abs. 2: Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 26 MuGO).
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen.
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der beratenden Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht an ders regelt . 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivil schutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	**Art. 16** Der Gemeinderat wählt: a) aus seiner Mitte 1. den Vizepräsidenten; 2. die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter; 3. den Präsidenten und die Mitglieder von Ausschüssen; 4. den Präsidenten der beratenden Kommissionen; 5. den Präsidenten und je ein weiteres Mitglied der Baukommission und der Quartierplankommission; 6. die Vertreter der Gemeinde in die bestehenden und neuen Zweckverbände, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; b) in freier Wahl 1. die weiteren Mitglieder der beratenden Kommissionen; 2. die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes; 3. die Vertreter der Gemeinde in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.	Ziff. 1 lit. a: § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.Ziff. 1 lit. c: § 55 Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz GG. Der Gemeinderat wählt die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten aus seiner Mitte. Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus. Ziff. 2 lit. a und b: Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt. Die Urnenwahl bleibt möglich (§ 40 lit. c Ziff. 1-2 GPR), muss jedoch ausdrücklich in der GO vorgesehen werden. Art. 7 MuGO wäre entsprechend zu ergänzen (vgl. für die Wahl der Mitglieder der Schulpflege Art. 7 Ziff. 2 MuGO). Ziff. 3 lit. a: § 52 Abs. 1, 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Ziff. 3 lit. d: § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationsreglements, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.	**Art. 17** Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. von Geschäftsordnungen für sich, für die Ausschüsse und für die beratenden Kommissionen; 2. von Reglementen, Pflichtenheften, Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen für das Verwaltungs- und Gemeindepersonal; 3. von Leistungsaufträgen an die Ausschüsse und an die beratenden Kommissionen; 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen.	
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse [1]Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 9. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.	**Art. 18** Dem Gemeinderat steht zu: 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu; 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind; 4. die Erledigung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 5. die Unterzeichnung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von einzelnen Aufgaben; 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen; 7. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;	Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll. Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig. Ziff. 13: Vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 5 MuGO. Es erscheint zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
[2]Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist, 8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung, 10. die Behandlung von Steuererlassgesuchen, 11. die Grundsteuereinschätzungen.	8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung; 9. die Erledigung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde gemäss übergeordnetem Recht; 10. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt; 11. die Anstellung des Gemeindepersonals (Verwaltung, Forstwesen und übrige Aussenstellen); 12. Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Gemeindesteueramtes; 13. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane; 14. die Unterstützung des Gemeindereferendums; 15. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen.
Art. 26 Finanzbefugnisse [1]Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80‘000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250‘000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30‘000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80‘000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,	**Art. 19** Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und an der Urne zu. Insbesondere obliegen ihm: 1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind; 2. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;	Zur Unterscheidung von Ausgaben und Anlagen vgl. Kommentar Art. 17 MuGO. Zur Delegation vgl. Kommentar Art. 27 MuGO.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit nicht übersteigen. [2]Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80‘000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30‘000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Grundeigentum oder Investitionen in Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000 im Einzelfall, 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	3. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: - einmalige Ausgaben bis Fr. 80’000.- im Einzelfall, insgesamt jedoch höchstens Fr. 250’000.- im Jahr; - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30’000.- im Einzelfall, insgesamt jedoch höchstens Fr. 80’000.- im Jahr; - Ausgaben der Kommissionen, die der Gemeinderat zulasten seiner eigenen, vorerwähnten Ausga benkompetenzen übernimmt; 4. Spezialbeschlüsse (im Budget enthalten) für neue Ausgaben und Zusatzkredite sowie für finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und Eventualverpflichtungen - von weniger als Fr. 80’000.- bei einmaligen; - von weniger als Fr. 30’000.- bei jährlich wieder kehrenden Ausgaben 5. Verfügungen über Grundeigentum: - Kauf und Verkauf von Grundeigentum des Finanz vermögens bis Fr. 500’000.- im Einzelfall; - Abschluss von Baurechtsverträgen mit Baurechts zinsen, die jährlich Fr. 100’000.- nicht übersteigen; - Beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Fi nanzvermögens im Wert von weniger als Fr. 300’000.- im Einzelfall.	
3. EIGENSTÄNDIGE KOMMISSION		
3.1. Schulpflege	**3.1. Schulpflege** (nachfolgende Artikel gemäss Schulgemeindeordnung)	
Art. 27 Zusammensetzung [1]Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. [2]Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	**Art. 14 Schulgemeindeordnung** Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. **Art. 17 Schulgemeindeordnung** Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte: - den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin - den Finanzvorsteher/die Finanzvorsteherin	Abs. 1: § 55 Abs. 1 GG. Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident einzusetzen. Die Schulpflege hat mindestens fünf Mitglieder. Abs. 2: Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 7 Ziff. 1 MuGO und Art. 25 Ziff. 1 lit. c MuGO zu lesen. Es werden die drei Varianten nach § 55 Abs. 2 GG abgebildet.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
	- die übrigen Ressortverantwortlichen - den Vorsitzenden und die Mitglieder von Ausschüssen. Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl: - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege - die Delegierten in Zweckverbände und andere Institutionen.	
Art. 28 Aufgaben [1]Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. [2]Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		Art. 83, 115, 116 KV, § 56 GG. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG).
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte [1]Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Bereich Schule und Bildung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass. [2]Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.		§ 45 GG. Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen.
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, 2. die Lehrpersonen, 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich. Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.	**Art. 18 Schulgemeindeordnung** Die Primarschulpflege stellt an oder ernennt: - Lehrpersonen - Schulleiter/Schulleiterin - Therapeuten/Therapeutin - Schulhauswart/Schulhauswartin - die Schulverwaltung - weitere Angestellte der Primarschulgemeinde und der Gemeinde- und Schulbibliothek - den Schularzt/die Schulärztin	Allgemeines: Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt. Andere Lehrpersonen gemäss Ziff. 5 stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ziff. 2: § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG. Ziff. 5: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache.
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Bereich Schule und Bildung, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	**Art. 19 Schulgemeindeordnung** 1. Festlegung der Gebührenverordnungen (inkl. Bibliothek) 2. Festlegung von Elternbeiträgen an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Primarschule. 3. Festlegung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die einzelnen Ressorts sowie die ihr unterstellten Mitarbeiter, Ausschüsse und beratenden Kommissionen. 4. Erlass von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen. 5. Erlass des Organisationsstatuts. 6. Erlass der Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen.	Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 35 Ziff. 8 MuGO). Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ziff. 4: Bei der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch die Gemeindeangestellten regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen, die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.	**Art. 20 Schulgemeindeordnung** Der Primarschulpflege stehen zu: 1. Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben. 2. Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu. 3. Vollzug der Primarschulgemeindebeschlüsse. 4. Die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Primarschulgemeindehaushaltes, soweit dafür nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt. 5. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan. 6. Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 7. Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese. 8. Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften. 9. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung. 10. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane. 11. Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. 12. Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms.	Ziff. 1: Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Ziff. 6: Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Ziff. 7: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden. Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen. Ziff. 8: § 42 Abs. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV. Ziff. 9: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 34 Finanzbefugnisse [1]Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50‘000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150’000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20‘000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr. [2]Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 2. der Ausgabenvollzug, 3. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50‘000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20‘000 für einen bestimmten Zweck.	**Art. 21 Schulgemeindeordnung** Die Primarschulpflege beschliesst in eigener Kompetenz: 1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seinen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. 2. Gebundene Ausgaben. 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50’000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck. 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30’000.-- im Jahr. 5. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.--, für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 30'000.-- im Jahr. 6. Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken im Wert bis Fr. 50'000.--. 7. Erwerb Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 50'000. 8. Finanzielle Beteilungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 20'000.--. 9. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien).	§§ 56 Abs. 2, 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln. Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich. Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege [1]An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. [2]Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	**Art. 16 Schulgemeindeordnung** An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrkräfte mit beratender Stimme teil. Der Schulsekretär/die Schulsekretärin hat als Schreiber/Schreiberin der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimmen. **Art. 21 Schulgemeindeordnung** An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrkräfte mit beratender Stimme teil. Der Schulsekretär/die Schulsekretärin hat als Schreiber/Schreiberin der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimmen.	§ 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Der Schulverwaltung können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen werden. Dies ist in einem Behördenerlass und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).
Art. 36 Schulleitung [1]Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. [2]Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. [3]Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. [4]Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. [5]Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	**Art. 25 Schulgemeindeordnung** 1. Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. 2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. 3. Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. 4. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. 5. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.	Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG. Abs. 2: Die Schulpflege erlässt das Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt (vgl. Art. 35 Ziff. 3 MuGO). Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln. Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt wer- den kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).
Art. 37 Schulkonferenz [1]Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.	**Art. 26 Schulgemeindeordnung** Zusammensetzung: 1. Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.	Abs. 1: Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
[2]Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. [3] Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	2. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Sitzungen der Schulkonferenz. Befugnisse: 1. Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. 2. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV, Art. 35 Ziff. 8 MuGO). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen. Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	**IV. WEITERE BEHÖRDEN UND BEAMTUNGEN**	
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	**1. Rechnungsprüfungskommission**	
Art. 38 Zusammensetzung [1]Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. [2]Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	**Art. 29** 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Sie wird durch die Urne gewählt. 2 Im übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.	Abs. 1: Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind.
Art. 39 Aufgaben RPK und Prüffristen [1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Arbeitstagen. [2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. [3]Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	**Art. 30** 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. 2 Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.	Abs. 1: § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG). Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit eine Geschäftsprüfung einzuführen. Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 40 Herausgabe von Unterlagen [1]Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. [2]Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden vor definitiver Beschlussfassung angehört werden. [3]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.		Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen. Abs. 3: Vgl. § 62 GG.
Art. 41 Prüfungsfristen [1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Arbeitstagen. [2]Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Arbeitstage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.	**Art. 32** 1 Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission in der Regel innert 30 Tagen zu erledigen. 2 Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei für die Aktenauflage spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag, mitzuteilen.	Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.
Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle [1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. [2]Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. [3]Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. [4]Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
4. Wahlbüro	**2. Wahlbüro**	
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	**Art. 33** 1 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, sieben Mitgliedern, die durch die Urne zu wählen sind und dem Gemeindeschreiber als Sekretär. 2 Der Gemeinderat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen.	§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt werden oder in der GO selbst festgelegt werden. Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.
Art. 44 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	**Art. 34** 1 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. 2 Die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.	§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu.
5. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	**3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**	
Art. 45 Aufgaben und Anstellung [1]Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. [2]Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. [3]Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	**Art. 36** 1 Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde. Das Amtslokal bestimmt der Gemeinderat. 2 Der Friedensrichter besorgt die ihm von der kantonalen Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.	Abs. 1: Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst. Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Abs. 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	**V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	
Art. 46 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	**Art. 37** Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben.

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 14. Dezember 2005 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 28. November 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	**Art. 38** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 1997 und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.	
Art. 48 Übergangsregelung [1]Die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde Weiach und der Primarschulgemeinde Weiach werden per 1. Januar 2022 konsolidiert. [2]Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten für das Rechnungsjahr 2022 das Budget und den Steuerfuss. [3]Die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Weiach wird den Stimmberechtigten vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung im Juni 2022 zur Genehmigung vorgelegt.		Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden.
	Wegfallende Artikel der bisherigen GO <u>Art. 13</u> Die vom Volk gewählten Behörden erarbeiten und erlassen für ihre Tätigkeiten entsprechende Geschäftsordnungen. Diese können in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. <u>Art. 21 → Überführung ins GKR</u> 1 Bekanntmachungen der Gemeinde haben in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen. 2 Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse sind in Auszügen zu veröffentlichen. <u>Art. 22 → Überführung ins GKR</u> 1 Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in nachfolgende Ressorts gegliedert: - Präsidialressort; - Finanzressort; - Sicherheitsressort;	

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
	- Hochbauressort; - Tiefbau- und Werkressort; - Gesundheits- und Umweltressort; - Sozialressort; - Land- und Forstwirtschaftsressort. 2 Die Zuteilung der Aufgaben regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung. <u>Art. 23 → Überführung ins GKR</u> 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem oder mehreren Ressorts vor. Für jedes Ressort wird ein Stellvertreter bezeichnet. 2 Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde mit Einbezug der Ausschüsse. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet. <u>Art. 24 → Überführung ins GKR</u> Einsprachen gegen Anordnungen der Ressortorgane sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. <u>Art. 25 → Überführung ins GKR</u> 1 Der Gemeinderat bestimmt in seiner Geschäftsordnung die Ausschüsse und die beratenden Kommissionen. 2 Er definiert in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und die zu erbringenden Leistungen der beratenden Kommissionen und seiner Ausschüsse und regelt deren Kompetenzen. 3 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder von beratenden Kommissionen und Ausschüssen bis längstens zum Ablauf seiner Amtsperiode.	

Entwurf GO 2022	geltende Gemeindeordnung	Kommentar
	4 Jeder Ausschuss und jede beratende Kommission führt über ihre Sitzung Protokoll. Der Protokollführer hat beratende Stimme, sofern er nicht Mitglied ist. 5 Die Einsetzung und Auflösung der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse werden vom Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. <u>Art. 31</u> 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden. 2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen, soweit nicht der höchstpersönliche Bereich Dritter berührt wird. <u>Art. 35</u> 1 Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde. Das Amtslokal bestimmt der Gemeinderat. 2 Die Aufgaben des Gemeindeammanns und Betreibungsbeamten werden durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bestimmt.	

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiach wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Weiach

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.